

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Präambel

2 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.
3 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-
4 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,
5 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht
6 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und
7 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für
8 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

9 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes
10 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN
11 BEWEGUNG.

12 Mitgliedschaft

13 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei
14 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.
15 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied
16 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen
17 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft
18 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

19 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

20 *PARTEIEN*

- 21 • Alternative für Deutschland – AfD
- 22 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

- 23 • Deutsche Mitte
- 24 • DIE RECHTE
- 25 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 26 • Die Republikaner
- 27 • Der III. Weg
- 28 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD
- 29 • Widerstand2020
- 30 • dieBasis | Basisdemokratische Partei Deutschland
- 31 • WiR2020
- 32 • Wir2020
- 33 *ORGANISATIONEN*
- 34 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert
35 sind
- 36 • Identitäre Bewegung
- 37 • Pro-Bewegung
- 38 • REBELL
- 39 • Nicht ohne uns
- 40 • Querdenken-Bewegung

41 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei
42 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

43 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer
44 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich
45 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
46 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
47 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere

48 auch die oben aufgeführten Organisationen.

49 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

50 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese
51 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,
52 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen
53 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei
54 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom
55 Angebot auszuschließen.

56 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

57 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten
58 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von
59 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN
60 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen
61 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten
62 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit
63 definieren wir wie folgt:

- 64 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
65 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer
66 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen
67 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)

- 68 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die
69 Organisation

- 70 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation
71 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

72 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und
73 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine
74 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.
75 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen
76 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der
77 Bundesvorstand.

78 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen
79 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an
80 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

81 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend
82 zu verhalten.

83 **Zuständigkeit der Vorstände**

84 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen
85 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese
86 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand
87 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren
88 geklärt werden kann.